

RS UVS Wien 1993/03/31 03/13/884/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.1993

Rechtssatz

Ein Fahrzeuglenker, welcher bemerkt, daß ein Omnibus in einer Haltestelle steht, hat damit zu rechnen, daß dieser unter Setzung des Fahrrichtungsanzeigers aus der Haltestelle ausfahren wird. Dies ist auf die Reaktionszeit bedeutsam. Denn die Reaktionszeit umfaßt die vermeidbare "Schreckzeit" (bis zu einer halben Sekunde) und die eigentliche nicht vermeidbare Reaktionszeit. Sieht also ein nachfolgender Fahrzeuglenker einen Omnibus in einer Haltestelle stehen, ist ihm die "Schreckzeit" höchstens eingeschränkt zuzubilligen, zumal das Ausfahren des Omnibusses aus der Haltestelle eine vorausberechenbare und bekannte Verkehrssituation mit einem prägnanten und auffälligen Wahrnehmungsgegenstand ist.

Im gegenständlichen Fall kam keine konkrete Gefährdung des nachfolgenden Verkehrsteilnehmers, sondern nur eine (starke) Behinderung hervor. Durch die Bestimmung des §26a Abs2 StVO ist aber eine Behinderung, sogar eine so starke, weiche nachfolgende Verkehrsteilnehmer zum Abbremsen mittels Betriebsbremsung bis zum Anhalten zwingt, beim Verlassen einer Haltestelle zulässig.

Schlagworte

Omnibus, Haltestelle Abfahren aus der, Gefährdung, Behinderung, Fahrrichtungsanzeiger, Abstand, Reaktionszeit, Bremsverzögerung, Betriebsbremsung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at